



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 16.08.2022

Weiterbetrieb bestehender Kaminöfen vor dem Hintergrund einer drohenden Energiekrise

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Angesichts der Diskussionen rund um eine drohende Energiekrise im kommenden sowie den darauffolgenden Wintern in Folge des Kriegs in der Ukraine stellt sich die Frage, ob die Gestattung eines weiteren Betriebs bestehender älterer Kaminöfen in Hessen ermöglicht werden sollte.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage1. Wie ist die aktuelle rechtliche Regelung für den Betrieb von Kaminöfen?

Kaminöfen unterliegen als Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Kaminöfen, die vor dem 22.03.2010 errichtet und in Betrieb genommen worden, gelten nach der 1. BImSchV als bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, für die die Übergangsregelungen des § 26 der 1. BImSchV gelten.

Frage 2. Wie sind mögliche Übergangsfristen ausgestaltet, um einen Weiterbetrieb bestehender Kaminöfen zu ermöglichen?

Die Übergangsfristen für bestehende Kaminöfen sind in § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV geregelt und in Abhängigkeit des Datums auf dem Typschild (Baujahr der Einzelraumfeuerungsanlage) gestaffelt. Ein Weiterbetrieb über die in § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV genannten Frist hinaus setzt voraus, dass entweder die in § 26 Abs. 1 der 1. BImSchV genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden oder bis zur festgelegten Frist ein dem Stand der Technik entsprechender bauartzugelassener Staubabscheider nachgerüstet wurde/wird. Kann die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder die Nachrüstung eines entsprechenden Staubabscheiders bis zur festgelegten Frist nicht nachgewiesen werden, ist der bestehende Kaminofen außer Betrieb zu nehmen. Einen Überblick zu den in § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV genannten Fristen zeigt die nachfolgende Tabelle.

Datum auf Typschild	Zeitpunkt der Außerbetriebnahme (sofern kein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gem. § 26 Abs. 1 der 1. BImSchV vorlag/vorliegt oder ein bauartzugelassener Staubabscheider nachgerüstet wurde/wird)
bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1974 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 – 21. 03.2010	31.12.2024

Frage 3. Welchen Handlungsspielraum sieht die Landesregierung, um einen Weiterbetrieb bestehender Kaminöfen zu ermöglichen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits erläutert, unterliegen Kaminöfen der vom Bundesverordnungsgeber erlassenen 1. BImSchV, die in § 26 Anforderungen an den Betrieb bestehender Kaminöfen stellt. Auf Landesebene in Hessen beschränkt sich damit der Handlungsspielraum bei bestehenden Kaminöfen auf die Prüfung der möglichen Zulassung einer Ausnahme gem. § 22 der 1. BImSchV im Einzelfall. Allerdings ist die Zulassung einer solchen Ausnahme an die Voraussetzungen geknüpft, dass im konkreten Einzelfall eine „unbillige Härte“ vorliegt und „schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind“.

Alle bestehenden Kaminöfen können aber weiterbetrieben werden, soweit sie die Anforderungen des § 26 der 1. BImSchV erfüllen.

Frage 4. Wie setzt sich das Land Hessen beim Bund dafür ein, etwa durch veränderte Fristen oder Ausnahmegenehmigungen, einen Weiterbetrieb bestehender Kaminöfen vor dem Hintergrund einer drohenden Energiekrise zu ermöglichen?

Die aktuell drohende Energiekrise bezieht sich aufgrund der ausgerufenen Gasmangellage auf den Brennstoff Erdgas. Hinsichtlich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit von Privathaushalten in der aktuellen Gasmangellage ist zunächst festzuhalten, dass Privathaushalte gem. Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2917/1938 im Gegensatz zu den Betreibern von industriellen Feuerungsanlagen als geschützte Kunden gelten und bei der Verteilung von Erdgas privilegiert werden. Dies ist auch in § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes verankert. Insofern droht für Privathaushalte nicht in dem Maße ein Energiestopp, wie dies für industrielle Feuerungsanlagen derzeit zu besorgen ist. Vor diesem Hintergrund ist aufgrund der aktuell ausgerufenen Alarmstufe nicht davon auszugehen, dass in Privathaushalten mit Erdgas-Feuerungsanlagen die Wärmeversorgung wegen Gasmangels gefährdet wäre.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung für den Betrieb von Feuerungsanlagen in Privathaushalten derzeit auch keine gesetzlichen Neuregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgesehen, mit denen wegen der ausgerufenen Alarmstufe Abweichungen im Hinblick auf festgelegte Emissionsgrenzwerte nach der 1. BImSchV zugelassen werden könnten.

Die fortlaufende Entwicklung der Gasmangellage wird von Bund und Ländern sehr aufmerksam verfolgt und im Hinblick auf ihre Auswirkungen stets aktuell neu bewertet. Sollte sich die Situation dahingehend verschärfen, dass ein Erdgas-Lieferstopp auch bei Privathaushalten zu befürchten wäre, werden durch den Ordnungsgeber die Möglichkeiten für entsprechende zusätzliche Ausnahmeregelungen in der 1. BImSchV kurzfristig neu zu prüfen sein, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung erforderlich sein sollte.

Ein Erdgas-Lieferstopp bei privaten Haushalten ist aktuell jedoch nicht zu erwarten.

Frage 5. Wie möchte sie gewährleisten, dass hessische Haushalte, die sich für den Einbau einer zusätzlichen Filteranlage bei einem bestehenden Kaminofen entscheiden, Sicherheit für die Dauer des möglichen Weiterbetriebs sowie mindestens die Amortisation der Investitionskosten erhalten?

Bestehende Kaminöfen, bei denen gem. § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV eine Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachgerüstet wurde bzw. wird, die den Anforderungen des § 4 Abs. 6 der 1. BImSchV entspricht, können nach dem aktuellen Wortlaut der 1. BImSchV ohne zeitliche Einschränkung weiter betrieben werden.

Wiesbaden, 6. Oktober 2022

Priska Hinz